

Erster Abschnitt. §. 1 — 15. Das Königreich Sachsen bildet einen vereinigten untheilbaren Staat unter einer Verfassung, dessen Bestandtheile ohne Zustimmung der Stände unveräußerlich sind. Die Regierungsform ist monarchisch, mit einer landständischen Verfassung. Der König übt als souveräines Oberhaupt alle Theile der Staatsgewalt unter den in der Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus, und kann ohne Zustimmung der Stände nicht zugleich Oberhaupt eines andern Staates werden. Kann der König oder der Thronfolger die Landesverwaltung nicht selbst führen und ist kein besonderes Uebereinkommen für diesen Fall getroffen, so wird auf Veranlassung der obersten Staatsbehörde von sämmtlichen im Königreiche anwesenden volljährigen Prinzen, und wenn deren nicht wenigstens drei vorhanden sind, mit Zustimmung der ältesten regierenden Häupter der ernestinischn Linie, über die Regierungsverwesung ein Beschluß gefaßt und den Ständen zur Genehmigung vorgelegt. Veränderungen in der Verfassung können unter dem Verweser nicht anders als unter Beistimmung dieses Familienraths gemacht werden. Die oberste Staatsbehörde bildet den Regentschaftsrath, dessen Gutachten in allen wichtigen Angelegenheiten eingeholt werden muß.

Zweiter Abschnitt. §. 16 — 23. Das Staatsgut, zu welchem auch die Regalien, Kammergüter und Domänen gehören, bildet eine einzige untheilbare Masse, deren Ertrag den Staatskassen anheimfällt, und auf welche alle Bestände, Forderungen, Ansprüche und Schulden des königlichen Fiscus übergehen. Dagegen bleiben die königlichen Schlösser, Gärten, Mobilien, Inventarien Kunstsammlungen u. s. w. Eigenthum des königlichen Hauses, doch von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich und gehen nach der bestimmten Erbfolgeordnung auf den jedesmaligen Regenten über. Verpfändungen auf einige Zeit zu Staatszwecken können unter Zustimmung der Stände und unter Verantwortlichkeit der Minister bis zu 1 Million Thlr. gemacht werden, sind jedoch sobald als möglich wieder einzulösen. Was der König vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat und noch ferner erwirbt, ist sein Privateigenthum, worüber er frei verfügen